

**Satzung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU),
Gruppe Buchholz e.V.**
(von der Mitgliederversammlung am 23.04.2010 beschlossene Fassung)

§ 1 NAME UND SITZ

Die am 22.11.1988 gegründete Gruppe des Naturschutzbundes Deutschland führt den Namen:

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Buchholz e.V..

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz in der Nordheide. Er erfüllt die satzungsgemäßen Aufgaben im Westteil des Landkreises Harburg, insbesondere in den Gemeinden bzw. Samtgemeinden Buchholz i.d.N., Rosengarten, Neu Wulmstorf, Jesteburg, Tostedt und Hollenstedt.
- (3) Der Verein ist eine Untergliederung des Landes- und Bundesverbandes des Naturschutzbund Deutschland (NABU), im Sinne der jeweils gültigen Satzungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V., mit Sitz in Hannover und des Bundesverbandes, mit Sitz in Berlin.
- (4) Der Verein übernimmt den Namen und das Emblem des Bundesverbandes.
- (5) Die Satzung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes; das gleiche gilt für Änderungen der Satzung und der Vereinsstruktur.
- (6) Der Verein ist an Beschlüsse und Weisungen des Landes- und Bundesverbandes gebunden.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sowie die Unterstützung der Belange des Umweltschutzes.
- (2) Der Vereinszweck erfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erhaltung, Schaffung und Verbesserung von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - b) Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - c) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,
 - d) Mitwirkung an Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind,
 - e) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, insbesondere bei der Jugendbildung,
 - f) Förderung des Tierschutzes,
 - g) Unterstützung von Forschungsvorhaben im Natur- und Umweltschutz,
 - h) Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens,
- (3) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit allen örtlichen Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

(4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT UND FINANZMITTEL

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Zuwendungen aus Beiträgen der Mitglieder sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann jeweils für seinen Zuständigkeitsbereich beschließen, dass
 - a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe erstattet werden können,
 - b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 a EstG, erhalten können.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Jeder Person wird der Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Antragstellung an den Vorstand des Vereins erworben.
- (2) Mitglieder sind Personen, die mit dem Eintritt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins erhalten. Sie können sein:
Einzelpersonen,
Firmen und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (3) Alle Einzelpersonen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, deren Geschäftsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, können sie erwerben. Bei Minderjährigen hat der/die gesetzliche Vertreter/in den Aufnahmeantrag mit zu unterschreiben. Ein/e Bewerber/in gilt als aufgenommen, wenn er/sie den Mitgliedsausweis erhalten hat.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins, dem Landesverband oder dem Bundesverband schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbundes verstößt, kann fristlos ausgeschlossen werden.

§ 6 BEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Vertreterversammlung des Bundesverbandes bestimmt. Der Beitragsanteil für den Verein wird auf der Vertreterversammlung des Landesverbandes festgelegt.
- (2) Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die zentrale Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes.
- (3) Der Beitrag ist zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedschaftsrechte des laufenden Kalenderjahres ruhen, wenn das Mitglied seine Beitragsschuld nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Fälligkeit entrichtet hat.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. ein oder zwei stellvertretender/n Vorsitzende/n
 3. dem/der Schriftführer/in
 4. dem/der Schatzmeister/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die erste/n stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 1.000,- (netto ohne Umsatzsteuer) ist eine gemeinsame Vertretung erforderlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder erweitert werden. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1.

Vorsitzende oder erste stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Wahl von Vorstandsmitgliedern zu bestellen. Diese Person übernimmt das Stimmrecht des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (6) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern für Schäden, die in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht wurden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese von Dritten auf Ersatz eines in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursachten Schadens herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von diesen Ansprüchen.

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins im Sinne von § 4.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren (die Kassenprüfer sind alternierend zu wählen, so dass jedes Jahr – bei zulässiger Wiederwahl - ein Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin das Amt neu antritt),
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins.

§ 10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, jährlich einmal innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (3) Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen sind die betroffenen §§ zu benennen. Der Wortlaut der Änderungsvorschläge ist - zeitlich koordiniert mit der Einladung - in das für die Mitglieder zugängliche Internetportal www.nabu-buchholz.de einzustellen und zusätzlich bei Versammlungsbeginn auszulegen. Auf Verlangen können sie brieflich zugestellt werden.

- (4) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat bei Beschlussfassung eine Stimme. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentiert.
- (2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung ist stattzugeben, wenn das mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Vorstandsmitglieder des Landes- und Bundesverbandes haben Gastrecht.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend. Satzungsänderungen bedürfen jedoch der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anwesenheitsliste der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen über anstehende Sach- und Personalfragen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut wiederzugeben.

§ 12 GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss mit Erläuterung ist in Form einer Einnahmen/Ausgaben-Rechnung zu erstellen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist. Die Rechnungslegung ist am Ende des Vereinsjahres von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 13 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so kann die Mitgliederversammlung den Vorstand mit einfacher Mehrheit beauftragen, eine briefliche Abstimmung durchzuführen. Für die Rücksendung der Abstimmungsunterlagen hat der Vorstand eine angemessene Frist zu

setzen. Abstimmungsunterlagen, die nicht zurückgesandt werden, sind als Zustimmung zu werten.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Vermögen ist der nächstübergeordneten rechtsfähigen Gliederung des Naturschutzbundes Deutschland e. V. zuzuwenden, wenn diese zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt ist und das Finanzamt zustimmt.

Buchholz, den 23. April 2010